

Satzung

des Seniorenverbandes BRH

-Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen- Landesverband NRW im DBB

§ 1 Name, Rechtsform

Der Verband trägt den Namen Seniorenverband BRH -Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen- Landesverband Nordrhein-Westfalen im DBB. Seine Kurzbezeichnung ist „Landesverband BRH NRW“.

Der Landesverband BRH NRW ist Mitglied im DBB NRW.

Er steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes BRH NRW ist der Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden. *(Anmerkung: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form gewählt).*

§ 3 Zweck und Zielsetzung

1. Der Landesverband BRH NRW vertritt und fördert die versorgungs- und rentenrechtlichen sowie die sich aus dem früheren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Einzelmitglieder. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Die ständige und zeitnahe Information über Entwicklungen, Veränderungen und Grundsatzentscheidungen in den unter Abs. 1 genannten Bereichen.
 - b) Die Erteilung von Auskünften in beamten-, besoldungs-, versorgungs-, bzw. renten-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.
 - c) Die Gewährung von Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des DBB NRW.
 - d) Die Pflege geselliger Beziehung unter seinen Mitgliedern.
2. Der Landesverband BRH NRW nimmt zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung, insbesondere, wenn Belange der älteren Generation berührt sind. Er fördert die Aktivierung der älteren Generation und die Stärkung ihres Selbstbewusstseins.
3. Der Landesverband BRH NRW kann eigene soziale Selbsthilfeeinrichtungen schaffen oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen.
4. Der Landesverband BRH NRW verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft, Gliederung und örtliche Zuständigkeit

1. Mitglied im Landesverband BRH NRW können Ruhestandsbeamte, deren Hinterbliebene, Rentner des öffentlichen Dienstes sowie der privatisierten Bereiche und deren Hinterbliebene werden. Andere Senioren, die sich zu den Zielen des Landesverbandes BRH NRW bekennen und sich dem BRH verbunden fühlen, können ebenfalls Mitglied im Landesverband oder in einem Orts-/Kreisverband mit aktivem Wahlrecht und Rechtsberatung werden. Ein Rechtsschutz für die im Satz 2 genannten Mitglieder kann nicht erfolgen.
2. Der Landesverband BRH NRW unterhält:
 - a) Ortsverbände,
 - b) Kreisverbände.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Landesverband BRH NRW ist schriftlich bei den örtlich zuständigen Orts-/Kreisverbänden oder beim Landesverband BRH NRW zu stellen. Die Mitglieder erhalten bei der Aufnahme eine Satzung ausgehändigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Im Todesfall können überzahlte Beiträge auf Antrag für restliche volle Quartale erstattet werden. Hinterbliebene können auf Antrag die Mitgliedschaft eines Verstorbenen fortsetzen oder eine eigene Mitgliedschaft erwerben. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Monats möglich. Er ist spätestens 3 Monate vorher unter Rückgabe des Mitgliedsausweises (falls vorhanden) dem Orts-/Kreisvorsitzenden oder dem Landesverband BRH NRW schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es gegen Satzungsbestimmungen verstößt, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse handelt, sich verbandsschädigend verhält oder länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung in der gesetzten Frist den rückständigen Beitrag nicht zahlt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes - auf Grund des vom Orts-/Kreisverbandes gestellten Antrages - entscheidet der Landesvorstand. Bei den beim Landesverband geführten Direktmitgliedern entscheidet der Landesvorstand unmittelbar.

Das ausgeschlossene Mitglied kann das Schiedsgericht anrufen. Das Verfahren ist in der vom Landesvorstand erlassenen Schiedsordnung geregelt.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Landesverband BRH NRW.
5. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt den Orts- und Kreisverbänden bzw. dem Landesverband BRH NRW für die Direktmitglieder im Landesverband. Die Höhe ist so zu bemessen, dass die an den

Landesverband BRH NRW abzuführenden Beitragsanteile sichergestellt sind. Sie sind monatlich an den Landesverband abzuführen. Im Beitrag der Orts-/ Kreisverbände muss die Bezugsgebühr der Verbandszeitschrift enthalten sein. Der Mitgliedsbeitrag wird, falls ein Orts-/Kreisverband es wünscht, vom Landesverband BRH NRW eingezogen. Er kann hierfür eine Bearbeitungspauschale von maximal 3 % der Beitragssumme gegenüber dem Orts-/Kreisverband erheben.

6. Der Landesverband BRH NRW ehrt Mitglieder für langjährige Treue zum Verband und für verdienstvolle Tätigkeiten, sowie zu besonderen persönlichen Anlässen. Nähere Bestimmungen sind in der vom Landesvorstand erlassenen Ehrenordnung geregelt.
7. Die Orts-/ Kreisverbände können im Rahmen der Bestimmungen der Landessatzung eigene Satzungen erlassen. Sofern das nicht geschieht, gilt die Landessatzung sinngemäß.

§ 5 Organe

Organe des Landesverbandes BRH NRW sind

- a) der Landesvertretertag,
- b) der Landesvorstand.

§ 6 Landesvertretertag

1. Der mindestens alle 5 Jahre stattfindende Landesvertretertag ist das oberste Organ des Landesverbandes BRH NRW. Er besteht aus
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Vertretern der Ortsverbände/Kreisverbände,
 - c) je einem Vertreter der kooptierten Gewerkschaften.Orts-/Kreisverbände mit bis zu 100 Mitgliedern entsenden jeweils ein Mitglied, bei mehr als 100 Mitgliedern entsenden sie für je angefangene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Vertreter.

Mitgliederstärke ist der Mitgliederstand zum Stand 31. Dezember, der dem Landesvertretertag vorausgeht.

Bei Verhinderung eines Vertreters kann bis zum Beginn des Landesvertretertages ein Ersatzvertreter benannt werden.

2. Ein außerordentlicher Landesvertretertag muss einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder von mindestens der Hälfte der Orts-/Kreisverbände beantragt wird.

3. Eine Arbeitssitzung der Orts-/Kreisvorstände ist einzuberufen, wenn dies der Landesvorstand beschließt oder von mindestens der Hälfte der Orts-/Kreisverbände beantragt wird.
4. Der Landesvertretertag ist vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung anzukündigen und mindestens 3 Monate vor dem Termin schriftlich einzuberufen.
5. Anträge zum Landesvertretertag sind 2 Monate vor dem Landesvertretertag schriftlich im Büro des Landesverbandes BRH NRW einzureichen. Anträge können der Landesvorstand und die Vorsitzenden der Orts-/Kreisverbände stellen.

Die eingegangenen Anträge sind den gemeldeten Vertretern 4 Wochen vor dem Termin mit dem Votum der Antragskommission zuzusenden.

Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Landesvertretertag ihre Dringlichkeit beschließt.

6. Nähere Bestimmungen über die Abwicklung des Landesvertretertages werden in einer jeweils zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
7. Die Aufgaben des Landesvertretertages sind:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesvertretertages.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - d) Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes.
 - e) Wahl des Landesvorstandes für die Dauer von 5 Jahren. Dabei sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Frauen- und Hinterbliebenenvertreter und die Beisitzer in getrennten geheimen Wahlgängen zu wählen.
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern.
 - g) Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - i) Festsetzung des Beitragsanteils für den Landesverband.
 - j) Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsatzfragen.
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Seniorenverbandes BRH NRW und die Verwendung seines Vermögens.

§ 7 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Frauen- und Hinterbliebenenvertreter
 - drei Beisitzern.

Ein Wahlamt im Landesverband BRH NRW dürfen nur Mitglieder des Landesverbandes BRH NRW oder eines seiner Orts- bzw. Kreisverbände übernehmen.

2. Der Landesvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt, einberufen. Der Vorsitzende des Landesverbandes BRH NRW ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bei Verhinderung der Stellvertreter. Diese haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

Der Vorsitzende erledigt die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten des Landesverbandes BRH NRW, bei Verhinderung sein Stellvertreter und leitet die Ergebnisse an die anderen Mitglieder des Landesvorstandes weiter. Stehen wesentliche Entscheidungen an, ist ein mehrheitsfähiger Konsens des gesamten Landesvorstandes herbeizuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nähere Bestimmungen über Zuständigkeiten und zur Abwicklung des Geschäftsganges regelt der Landesvorstand in der Geschäftsordnung.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Landesvorstandes oder beider Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers beruft der Landesvorstand einen Nachfolger.

§ 8 Beschlussfähigkeit, allgemeine Bestimmungen

Der Landesvertretertag und der Landesvorstand sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst; nur Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung unverzüglich einzuberufen, bei der das Organ dann stets beschlussfähig ist.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Organe des Landesverbandes BRH NRW üben ihre Tätigkeit auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl nach den Regeln des Vereinsrechts aus. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes auf dem nächsten Landesvertretertag.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes BRH NRW kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesvertretertag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Spätestens mit der Einladung sind die Mitglieder über die Gründe der Auflösung, die notwendigen Modalitäten und die geplante Verwendung des Vermögens zu informieren. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 dieser Satzung. Der die Auflösung beschließende Landesvertretertag entscheidet über die Verwendung des Vermögens.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Landesvertretertag am 03.August 2016 in Dortmund beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.